



Amtsgericht Meinerzhagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 05.11.2026, 15:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 12, Gerichtstr. 14, 58540 Meinerzhagen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meinerzhagen, Blatt 1930,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstück 1639, Gebäude- und Freifläche, Auf der Leye 54, Größe: 600 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstück 1638, Gebäude- und Freifläche, Auf der Leye 54, Größe: 253 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstück 2512, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Leye 54, Größe: 207 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstück 1636, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Leye 54, Größe: 37 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstück 2513, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Leye 54, Größe: 58 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und mit einer Pkw-Garage bebautes Grundstück.

Es befindet sich eine Wohnung im Erdgeschoss, die Anliegerwohnung befindet sich im Keller nebst einem Schwimmbad. Im Dachgeschoss befindet sich ein Büro.

Gesamte Wohn- und Nutzfläche insgesamt ca. 296 m².

Das Wohnhaus wurde 1967 errichtet.

Der Schwimmbadanbau wurde 1972 genehmigt und 1974 abgenommen.

Die Garagen wurde 1977 erbaut. 1991 wurde eine der Garagen zu Wohnraum umgewandelt und das Schwimmbad überdacht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

490.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meinerzhagen Blatt 1930, Ifd. Nr. 1	432.000,00 €
- Gemarkung Meinerzhagen Blatt 1930, Ifd. Nr. 2	33.000,00 €
- Gemarkung Meinerzhagen Blatt 1930, Ifd. Nr. 3	17.000,00 €
- Gemarkung Meinerzhagen Blatt 1930, Ifd. Nr. 4	3.000,00 €
- Gemarkung Meinerzhagen Blatt 1930, Ifd. Nr. 5	5.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.